

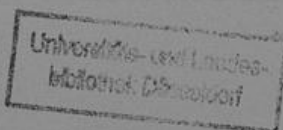
Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 2 / 1998 16.02.1998
Düsseldorf.

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.01.1998
- Seite 3 Termine für das Sommersemester 1999
- Seite 4 Termine für das Wintersemester 1999/2000
- Seite 5 Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Seite 9 Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien im Haushaltsjahr 1998 aus dem Hochschulsonderprogramm III
Runderlaß MWF vom 19.12.1997 - I B 3-6037.3-



Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.01.1998

Aufgrund des §78 i.V.m. §74(1) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 02. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

1. §5(2) erhält die folgende Fassung:

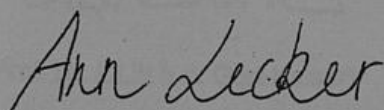
Zusätzlich wird ein Mobilitätsbeitrag von DM 112,40 erhoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.11.1997 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 09.12.1997.

Düsseldorf, den 12.01.1998



(Ann Lecker, Präsidentin des Studierendenparlamentes)

Anmerkung: Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung wurde gem. § 4 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft durch Aushang am Anschlagbrett des AstA veröffentlicht und trat am 17. Januar 1998 in Kraft.

Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der
Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.01.1998

Aufgrund des § 19 IV in FwG) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1992 (GV NW S. 537) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Dezember 1997, welche geändert durch die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 02. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) erhält die folgende Fassung:
„Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag von DM 12,50 erhoben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Mai nach ihrer Veröffentlichung (§ 41) der Zeitung der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausdrücklich auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.01.1997 wurde die Gestaltung der Beitragsordnung vom 02.12.1997

Düsseldorf, den 12.01.1998

(Prof. Dr. Peter, Präsident des Studierendenparlamentes)

Termine für das Sommersemester 1999

Semesterbeginn:	01. April	1999	
Semesterschluß:	30. September	1999	
Beginn der Vorlesungen:	06. April	1999	
Letzter Vorlesungstag:	02. Juli	1999	
Die Vorlesungen fallen aus:	01. Mai	1999	(Maifeiertag)
	13. Mai	1999	(Christi Himmelfahrt)
	24. Mai	1999	(Pfingstmontag)
	03. Juni	1999	(Fronleichnam)
	(Sport-Dies)		Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak., Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
(nur höhere Semester)

-Ausschlußfrist-

bis 15. März 1999

für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(1. Fachsemester)

bis 15. Jan. 1999

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung
gemäß § 66 Universitätsgesetz

-Ausschlußfrist-

30. September 1998

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierendensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Febr. bis 01. April 1999

Bewerbungsfrist für ausländische

Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen
sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs
oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)

bis 15. Januar 1999

Rückmeldefrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak., Rechtswissenschaft und Zahnmedizin

-Ausschlußfrist-

01. Febr. bis 15. März 1999

für die übrigen Fächer:

01. Febr. bis 01. April 1999

Exmatrikulation:

01. Febr. bis 01. April 1999

Studienplatztausch:

01. Febr. bis 09. April 1999

Gert Kaiser

(Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser)

Termine für das Wintersemester 1999/2000

Semesterbeginn:	01. Oktober	1999	
Semesterschluß:	31. März	2000	
Beginn der Vorlesungen:	11. Oktober	1999	
Letzter Vorlesungstag:	11. Februar	2000	
Die Vorlesungen fallen aus:	01. November	1999	(Allerheiligen)
	23. Dezember	1999	bis
	04. Januar	2000	(Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie,
Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak.,
Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
(nur höhere Semester)
-Ausschlußfrist-

bis 15. September 1999

Psychologie i.d. Phil. Fak., Medienwissenschaft
1. Fachsemester
wegen örtl. Zulassungsbeschränkung

bis 15. Juli 1999

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung
gemäß § 66 Universitätsgesetz
-Ausschlußfrist-

31. März 1999

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierenden-
sekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Juli bis 08. Oktober 1999

Bewerbungsfrist für ausländische

Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen
sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs
oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)

bis 15. Juli 1999

Rückmeldefrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin,
Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak.,
Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
-Ausschlußfrist-

01. Juli bis 31. August 1999

für die übrigen Fächer:

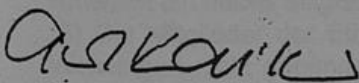
01. Juli bis 08. Oktober 1999

Exmatrikulation:

01. Juli bis 08. Oktober 1999

Studienplatztausch:

01. Juli bis 15. Oktober 1999



(Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser)

Terminplan für das Wintersemester 1999/2000

Datum	Thema	Ort
01. Oktober 1999	Einleitung	01.10.1999
02. Oktober 1999	Grundlagen	02.10.1999
03. Oktober 1999	Methoden	03.10.1999
04. Oktober 1999	Statistik	04.10.1999
05. Oktober 1999	Mathematik	05.10.1999
06. Oktober 1999	Physik	06.10.1999
07. Oktober 1999	Chemie	07.10.1999
08. Oktober 1999	Biologie	08.10.1999
09. Oktober 1999	Geographie	09.10.1999
10. Oktober 1999	Historie	10.10.1999
11. Oktober 1999	Politik	11.10.1999
12. Oktober 1999	Recht	12.10.1999
13. Oktober 1999	Wirtschaftswissenschaften	13.10.1999
14. Oktober 1999	Sozialwissenschaften	14.10.1999
15. Oktober 1999	Interdisziplinäre Themen	15.10.1999
16. Oktober 1999	Projektarbeiten	16.10.1999
17. Oktober 1999	Prüfung	17.10.1999
18. Oktober 1999	Prüfung	18.10.1999
19. Oktober 1999	Prüfung	19.10.1999
20. Oktober 1999	Prüfung	20.10.1999
21. Oktober 1999	Prüfung	21.10.1999
22. Oktober 1999	Prüfung	22.10.1999
23. Oktober 1999	Prüfung	23.10.1999
24. Oktober 1999	Prüfung	24.10.1999
25. Oktober 1999	Prüfung	25.10.1999
26. Oktober 1999	Prüfung	26.10.1999
27. Oktober 1999	Prüfung	27.10.1999
28. Oktober 1999	Prüfung	28.10.1999
29. Oktober 1999	Prüfung	29.10.1999
30. Oktober 1999	Prüfung	30.10.1999
31. Oktober 1999	Prüfung	31.10.1999
01. November 2000	Prüfung	01.11.2000
02. November 2000	Prüfung	02.11.2000
03. November 2000	Prüfung	03.11.2000
04. November 2000	Prüfung	04.11.2000
05. November 2000	Prüfung	05.11.2000
06. November 2000	Prüfung	06.11.2000
07. November 2000	Prüfung	07.11.2000
08. November 2000	Prüfung	08.11.2000
09. November 2000	Prüfung	09.11.2000
10. November 2000	Prüfung	10.11.2000
11. November 2000	Prüfung	11.11.2000
12. November 2000	Prüfung	12.11.2000
13. November 2000	Prüfung	13.11.2000
14. November 2000	Prüfung	14.11.2000
15. November 2000	Prüfung	15.11.2000
16. November 2000	Prüfung	16.11.2000
17. November 2000	Prüfung	17.11.2000
18. November 2000	Prüfung	18.11.2000
19. November 2000	Prüfung	19.11.2000
20. November 2000	Prüfung	20.11.2000
21. November 2000	Prüfung	21.11.2000
22. November 2000	Prüfung	22.11.2000
23. November 2000	Prüfung	23.11.2000
24. November 2000	Prüfung	24.11.2000
25. November 2000	Prüfung	25.11.2000
26. November 2000	Prüfung	26.11.2000
27. November 2000	Prüfung	27.11.2000
28. November 2000	Prüfung	28.11.2000
29. November 2000	Prüfung	29.11.2000
30. November 2000	Prüfung	30.11.2000
01. Dezember 2000	Prüfung	01.12.2000
02. Dezember 2000	Prüfung	02.12.2000
03. Dezember 2000	Prüfung	03.12.2000
04. Dezember 2000	Prüfung	04.12.2000
05. Dezember 2000	Prüfung	05.12.2000
06. Dezember 2000	Prüfung	06.12.2000
07. Dezember 2000	Prüfung	07.12.2000
08. Dezember 2000	Prüfung	08.12.2000
09. Dezember 2000	Prüfung	09.12.2000
10. Dezember 2000	Prüfung	10.12.2000
11. Dezember 2000	Prüfung	11.12.2000
12. Dezember 2000	Prüfung	12.12.2000
13. Dezember 2000	Prüfung	13.12.2000
14. Dezember 2000	Prüfung	14.12.2000
15. Dezember 2000	Prüfung	15.12.2000
16. Dezember 2000	Prüfung	16.12.2000
17. Dezember 2000	Prüfung	17.12.2000
18. Dezember 2000	Prüfung	18.12.2000
19. Dezember 2000	Prüfung	19.12.2000
20. Dezember 2000	Prüfung	20.12.2000
21. Dezember 2000	Prüfung	21.12.2000
22. Dezember 2000	Prüfung	22.12.2000
23. Dezember 2000	Prüfung	23.12.2000
24. Dezember 2000	Prüfung	24.12.2000
25. Dezember 2000	Prüfung	25.12.2000
26. Dezember 2000	Prüfung	26.12.2000
27. Dezember 2000	Prüfung	27.12.2000
28. Dezember 2000	Prüfung	28.12.2000
29. Dezember 2000	Prüfung	29.12.2000
30. Dezember 2000	Prüfung	30.12.2000
31. Dezember 2000	Prüfung	31.12.2000

Prof. Dr. G. A. L. (G. A. L.)

Satzung
der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.11.1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassen:

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Fakultät) errichtet gemäß § 7 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.4.1997 (GVBI NRW S. 204) eine Ethikkommission. Sie führt die Bezeichnung

„Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Ethikkommission).“

(2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die im Bereich der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beabsichtigte, durchgeführte oder betreute Forschung am Menschen ethisch und rechtlich zu beurteilen. Sie nimmt für diesen Bereich die Aufgaben gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 19.10.1994 (BGBl I, S. 3018) und § 17 des Gesetzes über Medizinprodukte vom 2.8.1994 (BGBl I, S. 1963) wahr. Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften, die berufsrechtlichen Regelungen, sowie , sowie die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

(3) Entscheidungen anderer deutscher, nach Landesrecht gebildeter Ethikkommissionen werden grundsätzlich anerkannt.

§ 2

Zusammensetzung der Ethikkommission und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Ethikkommission besteht aus 14 Mitgliedern, darunter mindestens 10 Hochschulangehörigen. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit dem 1. Oktober. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mindestens 8 Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein, mindestens 2 Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Die Ethikkommission entscheidet in der Besetzung mit 7 Mitgliedern, von denen mindestens 4 Mitglieder Ärztinnen oder Ärzte sein müssen und 1 Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

(4) Als Mitglied darf nur bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Sachkunde besitzt.

(5) Scheidet ein Mitglied der Ethikkommission aus ihr aus, so bestellt die Fakultät für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(6) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Mitglieder, die an dem zu bewertenden Forschungsvorhaben mitwirken, dürfen insoweit ihr Amt nicht ausüben.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder das Mitglied, das den Vorsitz der Ethikkommission führt und wer sie oder ihn vertritt.

(2) die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Ethikkommission. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Ethikkommission vor. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und beruft sie ein. Sie oder er leitet die Sitzungen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich in allen ihr oder ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben durch das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied vertreten lassen.

(4a) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einmal jährlich über die Tätigkeit der Ethikkommission.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ethikkommission.

§ 4

Voraussetzungen für das Tätigwerden der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder Angehörigen der Universität oder auf Verlangen einer Fakultät tätig. Sie wird auch tätig, wenn ein von ihr gebilligtes Forschungsvorhaben vor oder während der Durchführung geändert wird oder wenn Tatsachen bekannt werden, die nachträglich eine andere Bewertung des Vorhabens notwendig machen können (§ 6 dieser Satzung).

(2) Soweit die Ethikkommission auf Antrag tätig werden soll, ist dieser von der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter des Forschungsvorhabens zu unterschreiben und der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Dem Antrag sind ebenfalls in siebenfacher Ausfertigung beizufügen:

a
eine Studie mit ausführlicher Darstellung des Forschungsvorhabens unter besonderer Berücksichtigung des von dem Vorhaben zu erwartenden Nutzens, etwaiger invasiver und nichtinvasiver Beeinträchtigungen der Physis und Psyche der Versuchspersonen, der damit verbundenen Risiken und Unannehmlichkeiten (Nutzen-Risiko-Abwägung) sowie der vorgesehenen Aufklärung für Patienten und Probanden und des Datenschutzes;

b
einen Nachweis über eine abgeschlossene Versicherung der Versuchspersonen

c
eine Erklärung darüber, ob und ggf. wo in der gleichen Sache Anträge an andere Ethikkommissionen gestellt worden sind, ggf. mit ihrem Ergebnis;

d
einen Nachweis, daß die von der Universität erhobenen Entgelte (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Ethikkommission) bezahlt sind oder daß keine Entgelte erhoben werden

(4) Die Anlagen nach Abs. 3 sind in deutscher Sprache beizufügen. Ist die Studie in einer anderen Sprache abgefaßt, so ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommission für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- (2) Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen. Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Verfahren zur Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit ernannt werden. Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen. Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

Die Arbeit der Kommission wird von der Fakultät mit einer zweidritteligen Mehrheit beschlossen.

(5) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen oder nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung abgeändert werden.

(6) Die Befassung mit einem Antrag kann abgelehnt werden, wenn

- a
die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht antragsbefugt ist;
- b
der Antrag unvollständig ist;
- c
der Antrag gleichzeitig einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung vorgelegt ist oder
- d
der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt bereits abschließend begutachtet wurde, es sei denn, der Antrag wird auf neue Tatsachen gestützt, die in ihm deutlich gemacht sind.

§ 5

Verfahren

(1) Bevor die Ethikkommission entscheidet, kann die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller Empfehlungen zur Durchführung des Forschungsvorhabens machen und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, in einer zu bestimmenden Frist den Empfehlungen zu entsprechen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Ethikkommission abschließend.

(2) Die Ethikkommission entscheidet aufgrund einer mündlichen Beratung oder im Umlaufverfahren. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine mündliche Beratung durchzuführen.

(3) Die Ethikkommission ist bei einer mündlichen Beratung beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende oder ihr oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, mindestens zwei weitere ärztliche Mitglieder und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt müssen anwesend sein.

(4) Beabsichtigt die Ethikkommission, das Forschungsvorhaben negativ zu beurteilen oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller Auflagen zu machen, ist dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es verlangen, ist sie oder er von der Kommission zu hören.

(5) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung der Ethikkommission schriftlich mit; die Entscheidung ist zu begründen, wenn das Forschungsvorhaben ganz oder teilweise ablehnend bewertet wird oder für seine Durchführung Auflagen gemacht worden sind.

(6) Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät bedarf.

§ 6

Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers

(1) Änderungen des Forschungsvorhabens vor oder während der Durchführung sind der oder dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt für alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen können.

(3) Unterläßt die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterrichtung schuldhaft, so wird die Beurteilung der Ethikkommission gegenstandslos.

(4) Auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2, sowie die Folgen nach Abs. 3 ist in der Beurteilung der Ethikkommission hinzuweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Unterrichtung eine Neubewertung des Vorhabens erforderlich macht. Hält sie oder er eine Neubewertung für erforderlich, beruft sie oder er die Ethikkommission zu einer mündlichen Beratung ein; andernfalls teilt sie oder er das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung in geeigneter Weise, spätestens bei der nächsten mündlichen Beratung den Mitgliedern der Ethikkommission mit.

§ 7

Geschäftsführung

Bei der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die dafür notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Universität im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Kosten und Entschädigung

(1) Der Universität steht für die Tätigkeit der Ethikkommission ein Kostenerstattungsanspruch zu, der durch Bescheid festgesetzt wird, wenn und soweit für beabsichtigte Forschungsvorhaben ein industrieller Auftrags- oder Zuwendungsgeber vorhanden ist. Die Höhe des Anspruches wird von der Verwaltung aufgrund von Pauschalen für Personal-, Sach- und sonstige Kosten berechnet und einmal jährlich vom Rektorat festgesetzt.

(2) Die Mitwirkung bei der Ethikkommission ist für Angehörige der Universität eine Dienstaufgabe. Gleiches gilt für Sachverständige und Gutachter, die der Universität angehören.

(3) Die übrigen Mitglieder der Ethikkommission, sowie Sachverständige und Gutachter erhalten Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, die die Universität festsetzt.

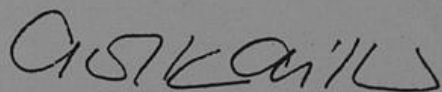
§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(2) Die bisherigen Mitglieder der Ethikkommission bleiben bis zu einer Neubestellung der Mitglieder nach dieser Satzung im Amt. Das Ende der Amtszeit der nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder bemißt sich so, als ob die Amtszeit am 1. Oktober nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hätte.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15.5.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997



Düsseldorf, den 25.11.1997

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser
Rektor

Ausschreibung: von Wiedereinstiegsstipendien im Haushaltsjahr 1998
aus dem Hochschulsonderprogramm III
Runderlaß vom 19.12.1997 - I B 3 - 6037.3 -

Unter der Maßgabe, daß im Haushaltsjahr 1998 ausreichende Haushaltsmittel bereitstehen, erfolgt diese Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien.

Die Landesregierung fördert mit einer Reihe von Maßnahmen die berufliche Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Priorität.

Die Mittel können in Form des Wiedereinstiegsstipendiums oder Werkvertrages vergeben werden.

Bei Vergabe der Mittel ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Zuwendungsempfänger sind in der Regel Frauen, in Ausnahmefällen auch Männer, wenn sie durch Kindererziehungspflichten benachteiligt waren.
2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Vergabe der Stipendien, bzw. der Werkverträge ist die Hochschulfrauenbeauftragte zu beteiligen.
3. Bei der Vergabeentscheidung ist die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu beteiligen.

Das anschließend wiedergegebene Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung unterrichtet über die Vergabevoraussetzungen für das vorgenannte Förderprogramm:

von Westfälischer Landesherrn im Herbstjahr 1695
aus dem hochverordneten Programm III
Fundaes vom 12. 1697 - B 3 - 6372

Ausscheidung

Unter der Maßgabe, daß im Herbstjahr 1698 ausreichende Finanzmittel beiseite
hat, erfolgt diese Ausscheidung von Westfälischer Landesherrn.

Die Landesherrliche Forderung ist mit einer Reihe von Maßnahmen die darüber hinaus
von Frauen in Westfalen und Forderung der Forderung.

Die Mittel können in Form des Westfälischer Landesherrn oder Westfälischer
werden

Bei Verzug der Mittel ist von folgenden Umständen auszugehen

1. Zuwendungen sind nur in der Regel Frauen in Ausnahmefällen auch Männer
wenn sie durch Kinderschwangerschaft oder sonstigen Umständen

2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Verzug der Forderungen, bzw. der Ver-
träge in die hochverordnetenbestimmte zu befolgen

3. Bei der Vergebensmachung ist die Genesung der Forderung und die
schriftlichen Bestätigung zu befolgen

Das anschließende westfälische Ministerium des Ministeriums für Westfalen und für
sich übernimmt die Verantwortung für die vorgenannte Forderung

gibt

1. Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium ermöglicht Frauen, nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein abgeschlossenes Forschungsprojekt wieder aufzunehmen und abzuschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einzuarbeiten. Gedacht ist vorrangig an wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Wiedereinstiegsstipendien stehen auch Männern offen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe:

1.500,00 DM pro Monat (als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben
1.000,00 DM pro Monat; ggf. Kindererziehungszuschlag entsprechend den Regelungen der DFG: ein Kind 300,00 DM, zwei Kinder 400,00 DM).

Dauer:

Bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich).

Berufstätigkeit:

Während der Förderungsdauer ist nur eine Berufstätigkeit von geringem Umfang bis zu 4 Stunden wöchentlich gestattet. Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden nicht auf das Stipendium angerechnet.

Wiederholungsgebühren

Ein Wiederholungsgebühren ermöglicht Eltern, auch Überzahlung ihrer wasserrechtlichen Gebühren ein abgebrochenes Förderungsgebühren wieder auszuüben, man und abzurufen, erst ein ein neues Förderungsgebühren einreichen. Gebührt ist vorrangig an wasserrechtliche Behörden, wie in der Haushaltsverfahren müssen. Wiederholungsgebühren stehen auch Mätern offen, die ihre wasserrechtliche Gebühr aufgrund von Kindererkrankungen nicht zahlen haben.

Voraussetzung

in der Regel Promotor

Höhe

1.500,00 € im Monat für Absolventen für ein Promotionsverfahren
 1.000,00 € im Monat für Kindererkrankung entsprechend dem Regelsatz
 pro der DEU ein Kind 200,00 € für zwei Kinder 400,00 €

Dauer

bis zu einem Jahr für Zulassungsbüro bis zur Verlangung auf maximal 18 Monate möglich

Bezahlung

Während der Förderungszeit ist nur eine Bezahlung von geringem Umfang bis zu 4 Stunden wöchentlich gestattet. Einmalige zu dieser Tätigkeit werden nicht als die Stipendium angerechnet.

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule mit Begründung und kurzer Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird.

Gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung.

2. Werkverträge:

Die Werkverträge eröffnen qualifizierten Wissenschaftlerinnen, die - in der Regel aufgrund der Familienphase - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe der Werkvertragsmittel:

Je nach Umfang des wissenschaftlichen Werkes (Bedarf z.B. für Kinderbetreuung, für technische Arbeiten und für Reisekosten ist zu berücksichtigen).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule. Nähere Modalitäten legt die Hochschule fest.

Anträge werden bis zum 10.03.1998 erbeten an das Dezernat 5.1 der Universitätsverwaltung (Tel. 81-12241).

Vorbereitung

Anforderung bei der Hochschule mit Begabung und kurzer Darstellung des bis-
herigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie das Verhältnis zur Universität
zu belegen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.
Gutachten sind in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem
Gutachter zu erstellen und zur Qualität der Antragstellerin
zu beurteilen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.
Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

2. Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber
sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.
Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber
sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

Voraussetzung

Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber
sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

Vorbereitung

Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber
sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

Anträge werden bis zum 15.01.2008 eingelegt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.
Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.
Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu bezeichnen.

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (Hochschulsonderprogramm II, Runderlaß des MWF vom 04.06.1991 - I C 2 - 6037 -) in der Fassung vom 13.02.1995.

1. Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit durch Familiengründung unterbrochen oder gänzlich beendet haben. Die frauenfördernden Maßnahmen tragen den erziehungsbedingten Benachteiligungen in besonderer Weise Rechnung.

2. Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht als Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln vor:

a) Wiedereinstiegstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium können Frauen erhalten, die nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungspflichten ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufnehmen und abschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten. In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Männer sein, wenn sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Gefördert werden vorrangig wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Die wissenschaftliche Arbeit muß objektiv geeignet sein und subjektiv dem Ziel dienen, eine Habilitationsschrift zumindest vorzubereiten. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

Es entspricht dem Wesen eines Stipendiums, daß es anstelle einer durch ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis erlangten Bezahlung bezogen wird.

Ein Wiedereinstiegsstipendium kann auch als Abschlußstipendium für ein Promotionsverfahren gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die aufgrund von Kindererziehungspflichten unterbrochene Promotion innerhalb der Förderungsdauer des Stipendiums erfolgreich abgeschlossen wird.

Lediglich in besonderen Fällen, die eingehend zu begründen sind, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

b) Werkverträge

Durch Werkverträge soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und in Ausnahmefällen auch qualifizierten Wissenschaftlern, die - in der Regel aufgrund von Kindererziehungspflichten - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnet werden. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

3. Höhe der Fördermaßnahmen

- a) Der Grundbetrag für das Wiedereinstiegsstipendium beträgt 1.500,00 DM pro Monat. Wird ein Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt, reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000,00 DM pro Monat. Daneben wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt, der bei einem Kind 300,00 DM und bei zwei Kindern 400,00 DM monatlich beträgt.
- b) Die Vergabe von Werkvertragsmitteln richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit und wird im Werkvertrag geregelt. In dem Werkvertrag ist das zu erreichende Arbeitsergebnis konkret zu bezeichnen.

Vereinbart werden kann eine Finanzierung bis zu 10 Stunden pro Woche. Als Stundenvergütung ist gemäß § 4 des Vergütungs-TV Nr. 31 zum BAT vom 17.07.1996, bemessen an der Vergütungsgruppe IIA BAT (wiss. Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung) eine Höhe von (z.Zt.) 34,73 DM vorgesehen.

Ein Abschlussschein kann auch als Abschlussschein für ein Fort-
 schrittverfahren gewährt werden, wenn zu beweis ist, daß die Prüfung vor-
 kennensmäßigsten innerhalb der Fristen, innerhalb der Fristen
 dazu, das Abnehmen erfolgreich abgeschlossen wird
 (wichtig in besonderen Fällen, die ergehend zu begeben sind, kann eine
 Ausnahme zugelassen werden)

2) Verteilung

Die Verteilung vollqualifizierender Lehramtskandidaten und in Ausnahmefäl-
 len auch qualifizierter Bewerberinnen, die in der Regel aufgrund von Vor-
 dienstleistungen, eine besondere Tätigkeit ausüben haben, die
 geeignet zu einer besonderen weisungsfähigen Arbeit auf dem Gebiet von Besoldung
 und Gehaltsleistungen mit besonderer Wirkung werden, Förderung vor-
 zugsweise ist in der Regel die Förderung

3) Höhe der Entgeltleistungen

a) Die Entlohnung für das Lehramtsabgleichung beträgt 1.501,00 DM im
 Monat. Wird ein Abschlussschein für ein Fortschrittsverfahren gewährt, so
 durch ein Fortschrittsverfahren mit 1.000,00 DM pro Monat. In diesem Fall ein Fort-
 schrittverfahren, der bei einem Kind 300,00 DM und bei zwei
 Kindern 400,00 DM monatlich beträgt

b) Die Vergütung von Vertretungsstellen richtet sich nach Art und Umfang der we-
 sentlichsten Arbeit und wird im Verhältnis gemäß in dem Verhältnis ist
 das zu anderen Anstellorten konkret zu bestimmen

Verteilt werden kann eine Entlohnung bis zu 70 Stunden pro Woche. Als
 Stundenvergütung ist gemäß § 4 des Vergütung IV Nr. 31 zum BAT vom
 12.07.1988 (Messung an der Vergütungsguppe I/A BAT) sowie Anstellstellen mit
 abgeschlossener Hochschulbildung) eine Höhe von (2,2) 34,73 DM vergütet

ten

Daneben wird ein Zuschuß für Kosten für Kinderbetreuung während der werkvertraglich festgelegten Arbeitszeit gewährt, dessen Höhe im Einzelfall festgesetzt und durch die pauschalierten Sätze bei den Wiedereinstiegsstipendien beschränkt wird. Gewährt werden können ferner angemessene Kosten für technische Arbeiten (z.B. Beträge für Druckkosten) sowie notwendige Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Sach- und Reisekosten sind bei der Antragstellung mit anzugeben und werden im Werkvertrag berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Anträge auf Erstattung von Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. die Sachkosten entstehen.

4. Dauer der Fördermaßnahmen

- a) Wiedereinstiegsstipendien werden bis zu einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich.
- b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten werden.

5. Verfahren der Antragstellung

- a) Das Förderprogramm ist hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch den Rektor auszuschreiben.
- b) Anträge für Wiedereinstiegsstipendien und die Vergabe von Werkvertragsmitteln sind zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin an das Dezernat 5 der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.
- c) Dem Antrag sind beizufügen,

Diebstahl und die Zerstörung für Kosten für Kinderbetreuung während der wech-

seligen festgelegten Anzeiteil gewährt, dessen Höhe im Einzelfall festgelegt

und durch die zuständigen Stellen bei den Versicherungsunternehmen be-

schlossen wird. Gewährt werden können ferner angemessene Kosten für techn-

ische Arbeiten (z. B. Beiträge für Druckkosten, sowie notwendige Reisekosten

nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Sach- und Reisekosten sind bei der Anpreisung mit anzugeben und werden

im Werkvertrag berücksichtigt.

Über die entsprechende Anfrage zur Erstattung von Sach- und Reisekosten

infolge Geschäfts und beruflich sein, bevor die Reise eingeleitet wird, die

Beihilfen erhalten.

4. Dauer der Fördermaßnahmen

a) Wissenschaftspersonen werden bis zu einem Jahr gewährt, in Ausnahmefäl-

len ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich.

b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wiss-

enschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten

werden.

5. Verfahren zur Antragsstellung

a) Das Förderprogramm ist fachstellenübergreifend in den Ämtern der Hochschul-

verwaltung einzuordnen. Die Anträge sind über den Hochschulrat zu entscheiden.

b) Anträge für Wissenschaftspersonen und die Vergabe von Werkverträgen sind

zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin an das Geschäftsbereich

Verwaltung der Hochschule Rhein-Universität Düsseldorf zu richten.

c) Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Begründung des Antrags unter Darlegung der familiären Situation und eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird;
- eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung;
- die beglaubigte Promotionsurkunde (soweit vorhanden) bzw. Nachweis über Abschluß eines Studiums;
- beglaubigte Geburtsurkunde/n des/der Kindes/er;
- für statistische Zwecke eine Kurzfassung des Forschungsvorhabens (bis zu ca. 10 Zeilen);
- Angaben zum Umfang eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses;

zusätzlich bei Anträgen auf Vergabe von Werkvertragsmitteln:

- Angabe und Begründung, welchen zeitlichen Umfang die wissenschaftliche Arbeit einnehmen soll sowie der voraussichtlichen Kosten für technische Arbeiten, Reisekosten sowie sonstige Sachkosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

6. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Verwaltung der Hochschule (Dezernat 5) prüft die eingereichten Anträge im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen. Über die Förderung und Auswahl entscheidet der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Vorschlag ist hinsichtlich jedes Förderungsantrags zu begründen. An der den Vorschlag vorbereitenden Sitzung der Ständigen Kommission nimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule beratend teil.

... eine Begründung der Anlage unter Angabe der zentralen Situation und
eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Vorgehens sowie
des Vorschlags für das neue Zielsetzungssystem.

... eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/Lehrstuhlinhabers
zur Qualität des Vorschlags und zur Qualität der Anlage sowie
eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen
Anforderungen vor der Entscheidung.

... die beiden Prüfungsinstanzen (zwei Gutachter) bzw. ein
Fachkollegium.

... die beiden Prüfungsinstanzen (zwei Gutachter) bzw. ein
Fachkollegium.

Angaben zum Umfang eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

... Angaben zum Umfang eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Angabe und Begründung, welche weiteren Mittel der wissenschaftlichen
Arbeit zu erwarten sind sowie der voraussichtlichen Kosten für die
wissenschaftliche Arbeit sowie sonstige Angaben, die im Zusammenhang mit
der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel (Zusatz 5) folgt dem oben beschriebenen
Prozess und erfolgt auf der Grundlage der oben beschriebenen
Anforderungen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage
der oben beschriebenen Anforderungen. Die Vergabe der Fördermittel
erfolgt auf der Grundlage der oben beschriebenen Anforderungen.

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Werkverträge werden zwischen dem Land NW und der/dem zu Fördernden abgeschlossen. In beiden Fällen ist ein Haushaltsvorbehalt in den Bescheid bzw. Vertrag aufzunehmen.

Düsseldorf, den 04.02.1998

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin
ersten Bewilligungsbetrag

Wichtigste werden zwischen dem Land NRW und anderen zu fördern abge-
schlossen. In beiden Fällen ist ein Hochschulvertrag in den Hochschul bzw. Vertrag
aufzunehmen.

Düsseldorf den 04.02.1993

— 123456789 —